

Zwischen dem

**Verband der Metall- und Elektroindustrie  
Baden-Württemberg e. V. (Südwestmetall)**

und der

**IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg**

wird folgender

## **Tarifvertrag über eine Abkürzung der Ankündigungsfrist bei Kurzarbeit**

vereinbart:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Dieser Tarifvertrag gilt:

**räumlich:**

für das Tarifgebiet Baden-Württemberg

**fachlich:**

für alle Betriebe, deren Inhaber Mitglied des Verbandes der Metall- und Elektroindustrie Baden-Württemberg e.V. (Südwestmetall) ist.

### **§ 2 Sonderregelungen für Kurzarbeit im Zusammenhang mit COVID-19**

2.1 Kurzarbeit im Zusammenhang mit der COVID-19-Epidemie 2019/2020 (nachfolgend: Corona-Epidemie) liegt insbesondere vor, wenn aufgrund von

- ausbleibenden Lieferungen durch Lieferanten
- fehlender Abnahme durch Kunden
- der Erkrankung von Beschäftigten im Betrieb
- - ggf. behördlich - angeordneten Quarantänemaßnahmen
- Reiseeinschränkungen o.ä.,

der Betriebsablauf ganz oder in Teilen nicht mehr aufrecht erhalten werden kann.

2.2 In Betrieben, in denen Kurzarbeit im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie eingeführt werden muss, beträgt die Ankündigungsfrist abweichend von § 8.2.2 der Manteltarifverträge für die Beschäftigten in den Tarifgebieten Nordwürttemberg/Nordbaden, Südwürttemberg-Hohenzollern und Südbaden (MTV) drei Kalendertage.

- 2.3 Wird Kurzarbeit aufgrund einer im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie stehenden behördlich angeordneten Betriebs(teil-)schließung eingeführt, gilt die Ankündigungsfrist nach § 2.2 in jedem Fall als gewahrt.
- 2.4 Die Ankündigungsfrist gilt kollektiv und wird durch eine betriebsübliche Bekanntgabe in geeigneter Form gewahrt.
- 2.5 Die Regelungen für Kurzarbeit aus konjunkturellen Gründen, die nicht im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie stehen, bleiben hiervon unberührt.

**§ 3**  
**Vorrangregelung**

Ist eine Entscheidung der tariflichen Schlichtungsstelle nach § 6 TV KB erforderlich, findet § 6 Abs. 1 S. 2 TV KB keine Anwendung.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten und Kündigung**

Dieser Tarifvertrag tritt am 6. März 2020 in Kraft.

Dieser Tarifvertrag ist in seiner Laufzeit begrenzt bis zum 30. September 2020 und entfaltet keine Nachwirkung. Im Anschluss gilt für alle Fälle von Kurzarbeit wieder die Ankündigungsfrist von drei Wochen zum Wochenschluss gem. § 8.2.2 MTV.

Sollte zum Zeitpunkt des Auslaufens dieses Tarifvertrags die Durchführung von Kurzarbeit im Zusammenhang mit der Corona-Epidemie weiterhin erforderlich sein, werden die Tarifvertragsparteien rechtzeitig in Gespräche über eine Verlängerung dieses Tarifvertrages eintreten.

Stuttgart, den 6. März 2020

Verband der Metall- und Elektroindustrie  
Baden-Württemberg e. V. (Südwestmetall)



Peer-Michael Dick Gabriel Berger

IG Metall  
Bezirk Baden-Württemberg  
Bezirksleitung Baden-Württemberg



Roman Zitzelsberger Sebastian Fay